

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



19.12.2016

Beschlussantrag Nr. : 281-2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Stadtwahlleiter
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Organisation
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	05.01.2017			
Stadtrat	11.01.2017			

Beschlussgegenstand:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 23.10.2016 (erster Wahlgang)/06.11.2016 (Stichwahl)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 23.10.2016 (erster Wahlgang) und vom 06.11.2016 (Stichwahl) gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG LSA:

1. Die Einwendungen des Herrn Volker Götze vom 07.11.2016 gegen die Stichwahl des Oberbürgermeisters sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
2. Die Einwendungen des Herrn Helmut Müller vom 07.11.2016 gegen die Stichwahl des Oberbürgermeisters sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
3. Die Einwendungen der Frau Karin Müller vom 07.11.2016 gegen die Stichwahl des Oberbürgermeisters sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
4. Die Wahl ist gültig.

Begründung:

Ein Wahleinspruch ist nur dann begründet, wenn vom Einspruchsführer fristgerecht ein Wahlfehler mit Relevanz für das Wahlergebnis hinreichend substantiiert vorgebracht wird. Ein Wahlfehler liegt vor, wenn die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

In keinem der drei bis einschließlich 26.11.2016 erhobenen Einsprüche wird ein derartiger Wahlfehler vorgebracht.

Zu 1. Wahleinspruch des Herrn Volker Götze (Anlage 1 zur Stellungnahme des Stadtwahlleiters vom 09.12.2016)

Der dem Stadtwahlleiter am 08.11.2016 zugegangene, gegen die Stichwahl vom 06.11.2016 gerichtete Wahleinspruch des einspruchsberechtigten Herrn Volker Götze vom 07.11.2016 wurde formgerecht erhoben und ist auch als fristgerecht anzusehen.

Der Einspruchsführer beruft sich in seinem Einspruch auf eine Beeinflussung der Stichwahl in anderer unzulässiger Weise, hier auf eine Verletzung der einem Bürgermeister als Gemeindeorgan in amtlicher Eigenschaft auferlegten Neutralitätspflicht bei Wahlen durch den Ortsbürgermeister der Ortschaft Thalheim, Herrn Manfred Kressin.

Die von Herrn Götze vorgebrachten Einwendungen gegen die Wahl des Oberbürgermeisters sind jedoch, soweit sie überhaupt hinreichend substantiiert vorgebracht wurden, unbegründet. Denn seine Darlegungen, Herr Kressin habe mit der Unterstützung der Wahl des Herrn Armin Schenk durch Beifügung seiner Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ auf einem „Handzettel“ an die in der Ortschaft Thalheim wohnenden Wahlberechtigten eine unzulässige Wahlbeeinflussung vorgenommen mit der Folge, dass die Oberbürgermeisterwahl ungültig sei, geht fehl. Der Einspruchsführer verkennt, dass der Status und die Rechte- und Pflichtenstellung des Ortsbürgermeisters einer Ortschaft nicht derjenigen des Bürgermeisters einer Gemeinde, hier der/s Oberbürgermeisters/in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, entsprechen. Ortsbürgermeister sind, anders als die unmittelbar gewählten Organe Stadtrat und Oberbürgermeister/in, weder „Organe“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, noch sind sie der Neutralitätspflicht unterfallenden „Amtsträger“ in dem vom Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang entschiedenen Sinne. Denn die ihnen vom KVG LSA in ihrer Funktion als lediglich mittelbar vom Ortschaftsrat gewählte Ortsbürgermeister zuerkannten Aufgaben, Rechte, Pflichten und Einflussmöglichkeiten sind von untergeordneter Bedeutung und lassen eine amtliche Beeinflussung der Wähler von vornherein nicht zu. Der Ortsbürgermeister hat keine Administrationszuständigkeit und keine amtliche Funktion und Kompetenz im Verhältnis zum Bürger respektive Wähler. Ihm fehlt es in Ermangelung hoheitlicher Befugnisse an amtlicher Autorität. Seine Aufgaben sind ausschließlich "nach innen" zur Stadt, zum Stadtrat und zum Oberbürgermeister hin ausgerichtet. Die ihm vom KVG LSA übertragenen Kompetenzen befähigen ihn somit gerade nicht, "in amtlicher Weise" Einfluss auf die Willensbildung der Wähler zu nehmen. Damit hat er letztlich keine Funktion, die er missbrauchen könnte, um einen Wähler zu beeinflussen. Im Ergebnis unterfallen Ortsbürgermeister nicht den vom Bundesverwaltungsgericht für gemeindliche Organe entwickelten Grundsätzen der Neutralitätspflicht im kommunalen Wahlkampf, so dass es auf den Inhalt ihrer Äußerungen insoweit nicht ankommt (vgl. VG Meiningen, Urteil vom 11.08. 2009 - 2 K 221/09 Me -, juris). Die Mitunterzeichnung des vom Einspruchsführer angeführten „Handzettels“, bei dem es sich um einen Brief des Thalheimer Heimatvereins e.V. vom 27.10.2016 an die in Thalheim wohnenden Wähler handelte, durch Herrn Kressin war eine zulässige private Meinungsäußerung. Der Brief trägt bei der gebotenen objektiven Betrachtung nach Inhalt und Form keinen amtlichen Charakter. Zwar hat Herr Kressin seinem Namenszug die Funktionsbezeichnung „Ortsbürgermeister“ beigefügt. Die bloße Verwendung einer Amtsbezeichnung ohne Hinzutreten weiterer Umstände hebt den sonst privaten Charakter einer Äußerung jedoch nicht auf. Die Funktionsbezeichnung ist noch kein Indiz für die Inanspruchnahme von Amtsautorität, weil der Ortsbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Bitterfeld-Wolfen diese Funktionsbezeichnung gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 LBG LSA auch außerhalb des Dienstes führen darf. Es liegt mithin bereits keine unzulässige Wahlbeeinflussung und damit auch kein Wahlfehler vor.

Selbst wenn man aber in der Mitunterzeichnung des Briefes vom 27.10.2016 durch Herrn Kressin eine unzulässige Wahlbeeinflussung sehen wollte, so hätte dieser Wahlfehler das Wahlergebnis der Stichwahl nach den gegebenen konkreten Umständen angesichts der Deutlichkeit des Wahlergebnisses nicht beeinflusst und auch nicht beeinflussen können. Er wäre somit für das Wahlergebnis nicht im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 KWG LSA erheblich gewesen.

Denn selbst wenn ohne den Brief vom 27.10.2016, der ausschließlich in die Thalheimer Haushalte verteilt wurde, alle 601 Thalheimer Wähler, die bei der Stichwahl am 06.11.2016 ihre Stimme abgegeben haben, diese für Herrn Dr. Flämig anstelle von Herrn Schenk abgegeben hätten, so hätte Herr Schenk dennoch mit 5.258 Stimmen vor 4.702 Stimmen und somit mit einem nach wie vor deutlichen Vorsprung von 556 Stimmen vor Herrn Dr. Flämig obsiegt.

Somit ist es ausgeschlossen, dass ohne den Brief vom 27.10.2016 ein anderes Wahlergebnis hätte zustandekommen bzw. festgestellt werden können.

Im Ergebnis sind die von Herrn Götze vorgebrachten Einwendungen gegen die Stichwahl nicht begründet und deshalb nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG LSA zurückzuweisen.

Zur weiteren Begründung wird auf die anliegende Stellungnahme des Stadtwahlleiters vom 09.12.2016, Pkt. II.1., verwiesen.

Zu 2. Wahleinspruch des Herrn Helmut Müller (Anlage 2 zur Stellungnahme des Stadtwahlleiters vom 09.12.2016)

Der dem Stadtwahlleiter am 11.11.2016 zugegangene, gegen die Stichwahl vom 06.11.2016 gerichtete Wahleinspruch des einspruchsberechtigten Herrn Helmut Müller vom 07.11.2016 wurde formgerecht erhoben und ist auch als fristgerecht anzusehen. Ein weiteres Schreiben des Herrn Müller, das am 02.12.2016 beim Stadtwahlleiter eingegangen ist, ist wegen Verfristung nicht von Relevanz.

Der Einspruch des Herrn Müller wurde nicht hinreichend substantiiert begründet. Der Einspruchsführer führt lediglich an, im Vorfeld der Wahl hätten die Kandidaten Handzettel verteilt, in denen sie von verschiedenen Amtsträgern unterstützt worden seien. So habe zum Beispiel Herr Kressin (Thalheim) mit seiner Bezeichnung als Ortsbürgermeister die Wahl von Herrn Armin Schenk (CDU) unterstützt. Der Einspruchsführer legt jedoch nicht dar, wann die Kandidaten welche Handzettel mit der Unterstützung welcher Amtsträger verteilt haben sollen und auf welche angebliche Unterstützungshandlung des Herrn Kressin als Thalheimer Ortsbürgermeister er in seinem Einspruch abstellt. Diese Einwendungen sind bereits als unsubstantiiert zurückzuweisen.

Zudem wäre der Wahleinspruch jedoch, hinreichende Substantiierung und damit Zulässigkeit unterstellt, auch unbegründet. Wie oben bereits dargelegt, unterfallen Ortsbürgermeister nach dem KVG LSA nicht den vom Bundesverwaltungsgericht für gemeindliche Organe entwickelten Grundsätzen der Neutralitätspflicht im kommunalen Wahlkampf, so dass es auf den Inhalt ihrer Äußerungen insoweit nicht ankommt. Die Ausführungen des Stadtwahlleiters zum Einspruch des Herrn Götze treffen hier ebenfalls zu.

Im Ergebnis sind die von Herrn Müller vorgebrachten Einwendungen gegen die Stichwahl nicht begründet und deshalb nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG LSA zurückzuweisen.

Zur weiteren Begründung wird auf die anliegende Stellungnahme des Stadtwahlleiters vom 09.12.2016, Pkt. II.2., verwiesen.

Zu 3. Wahleinspruch der Frau Karin Müller (Anlage 3 zur Stellungnahme des Stadtwahlleiters vom 09.12.2016)

Der dem Stadtwahlleiter am 11.11.2016 zugegangene, gegen die Stichwahl vom 06.11.2016 gerichtete Wahleinspruch der einspruchsberechtigten Frau Karin Müller vom 07.11.2016 wurde formgerecht erhoben und ist auch als fristgerecht anzusehen.

Der Einspruch ist identisch mit dem Einspruch des Herrn Helmut Müller, der Sachverhalt ebenso, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf das zum Einspruch des Herrn Helmut Müller Gesagte verwiesen wird.

Im Ergebnis sind die von Frau Karin Müller vorgebrachten Einwendungen gegen die Stichwahl nicht begründet und deshalb nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG LSA zurückzuweisen.

Zur weiteren Begründung wird auf die anliegende Stellungnahme des Stadtwahlleiters vom 09.12.2016, Pkt. II.3., verwiesen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?** keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **281-2016**

Anlagen:

Stellungnahme des Stadtwahlleiters vom 09.12.2016 nebst der Anlagen

Anlage 1: Einspruch des Herrn Volker Götze vom 07.11.2016 (2 Seiten)

Anlage 2: Mail des Herrn Volker Götze vom 21.11.2016 (1 Seite)

Anlage 3: Einspruch des Herrn Helmut Müller vom 07.11.2016 (1 Seite)

Anlage 4: Schreiben des Stadtwahlleiters vom 22.11.2016 (1 Seite)

Anlage 5: Schreiben des Herrn Helmut und der Frau Karin Müller vom 23.11.2016
(3 Seiten)

Anlage 6: Einspruch der Frau Karin Müller vom 07.11.2016 (1 Seite)